

# Was drin ist, was uns erwartet und was auch fehlt in der Reform.

Überblick über das neue Kinder- und Jugendhilferecht und dessen Zustandekommen.

Prof.Dr.Dr.h.c.Reinhard Wiesner

Da kommt was auf uns zu!

Herausforderungen und Chancen  
der Reform des SGB VIII

Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V.



08.06.2021 – Die  
Digitale Fachtagung  
zur SGB VIII- Reform:

# Übersicht

- **Das SGB VIII: *Nur wer sich ändert, bleibt sich treu!?***
- Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
  - Der erste Anlauf in der vergangenen Legislaturperiode
  - Das KJSG 2021
    - Das Änderungsprogramm
    - Ausgewählte Schwerpunkte

# Zuerst der Blick zurück: 30 Jahre SGB VIII

- Die Reformdiskussion der 70er und 80er Jahre in Deutschland (West) und mehrere Anläufe des Gesetzgebers
- Ein **neues Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe**
- Eltern und Kinder: Vom **Objekt** staatlicher Fürsorge zum **Subjekt** staatlich finanzierter Leistungen
- Der Start im wieder vereinigten Deutschland
- Das SGB VIII als „**sozialpädagogisch gesättigtes**“ Gesetz (Hornstein 1997)

# Wichtige Stationen der Weiterentwicklung des SGB VIII (1991-2021)

(insgesamt ist das SGB VIII bis **heute in 60 Gesetzen geändert** worden !!)

- Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz
- Die Neuordnung der Entgeltfinanzierung
- Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)
- Das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK)
- Das Kinderförderungsgesetz (KiföG)
- Das Bundeskinderschutzgesetz
- Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher
- Das Gute-Kita-Gesetz
- **2021: Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz!**
- **Das Ganztagsförderungsgesetz**

## **Aber: Ist auch drin, was drauf steht?**

### **Das SGB VIII zwischen Anspruch und Wirklichkeit**

- **Steuerung**
  - durch Recht
  - oder nach Kassenlage (der Kommunen)
  - oder mit Hilfe systematischer Arbeitsprozesse und standardisierter Arbeitsmittel ?
- Kinder, Jugendliche und Eltern als **Rechtssubjekte** (aber: „strukturelle Machtasymmetrie“)
- Die (partnerschaftliche?) Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern
- (Zu wenig qualifiziertes) Personal in den Jugendämtern und in den Einrichtungen

# Deshalb...

- Zwischen den **(bundes)rechtlichen Grundlagen** und
- den **realen Bedingungen** in den Ländern und Kommunen
- ▶ bestehen erhebliche **Differenzen („Vollzugsdefizite“)**
  
- ▶ Deshalb müssen,
  - diese Differenzen identifiziert und **konstruktive Schritte zur Beseitigung der Umsetzungsdefizite** ergriffen werden
  - **bei neuen gesetzlichen Regelungen immer die Folgen für die (rechtmäßige) Umsetzung im Blick bleiben (Finanzausstattung, Personal, Qualität)**

# Übersicht

- Das SGB VIII: *Nur wer sich ändert, bleibt sich treu!?*
- **Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz**
  - **Der erste Anlauf in der vergangenen Legislaturperiode**
  - Das KJSG 2021
    - Das Änderungsprogramm
    - Ausgewählte Schwerpunkte

# Was in der abgelaufenen Legislaturperiode für Aufregung gesorgt hat:

## Zentrale Themen in den Arbeitsentwürfen des BMFSFJ für ein Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - 2016

- Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung:  
Einzelfallhilfe versus „Sozialraumorientierung“
- Zusammenführung der Zuständigkeit für junge Menschen mit  
Behinderungen im SGB VIII – Umsetzung der sogenannten „inkluisiven  
Lösung“
- Besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
- Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien



## Ab dem Frühjahr 2017 kam es zum *geordneten Rückzug*

- Die **Länder** hatten in ihrem Papier 4.November 2016 **erhebliche Kritik** an der Ausgestaltung der Regelungen vorgebracht und Zweifel an der angeblichen Kostenneutralität angemeldet
- Im **Referentenentwurf vom 17.März 2017** waren die Regelungen
  - zur „neuen Steuerung“
  - zur „inkluisiven Lösung“
- nicht mehr enthalten
- In den **Beratungen im Bundestag** fanden die Regelungen zur Stärkung von **Pflegekindern** und ihren Familien nicht die notwendige Mehrheit in der Regierungskoalition

# Übersicht

- Das SGB VIII: Nur wer sich ändert, bleibt sich treu!?
- Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
  - Der erste Anlauf in der vergangenen Legislaturperiode
  - **Das KJSG 2021**
    - Das Änderungsprogramm
    - Ausgewählte Schwerpunkte

Zuerst: Was sagt der **Koalitionsvertrag 2018** zum Thema? (1)  
Stichwort: „Kinder und Jugendliche schützen und Familien unterstützen“

*„Wir werden die Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickeln, den Kinderschutz verbessern und die Familien unterstützen. Das bestehende Kinder- und Jugendhilfegesetz hat sich in seiner Grundausrichtung bewährt und hohe Akzeptanz erfahren. Gesellschaftliche Veränderungen und fachpolitische Erkenntnisse bringen es aber mit sich, dass es weiterentwickelt werden muss.*

## Was sagt der Koalitionsvertrag 2018 zum Thema? (2)

Stichwort: „Kinder und Jugendliche schützen und Familien unterstützen“

*Wir wollen das Kinder- und Jugendhilferecht auf Basis des in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes weiterentwickeln. Ziel muss ein wirksames Hilfesystem sein, das die Familie stärkt und Kinder vor Gefährdungen schützt. Das **Kindeswohl** ist dabei Richtschnur. Die **Unterstützung und Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung** bleibt Anspruch und Auftrag der Jugendhilfe. Die **enge Kooperation aller relevanten Akteure** muss einen stärkeren Stellenwert einnehmen. Dazu gehört auch, dass im Interesse von fremduntergebrachten Kindern die **Elternarbeit und die Qualifizierung und Unterstützung von Pflegeeltern** gestärkt und gefördert werden. Ausgehend von den unterschiedlichen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern sollen **die präventiven sozialräumlichen Angebote gestärkt** werden. Die Verantwortung bleibt bei den Kommunen und Ländern.*

## Was sagt der Koalitionsvertrag 2018 zum Thema? (3)

Stichwort: Kinder und Jugendliche schützen und Familien unterstützen

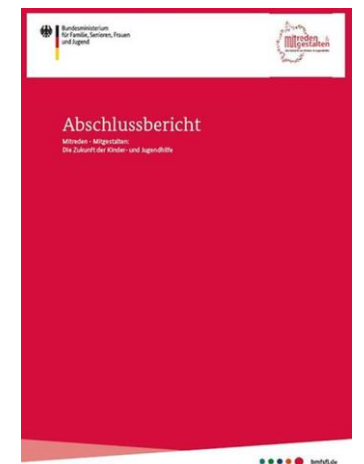
„Im Vorfeld einer Gesetzesinitiative werden wir einen breiten Dialog mit Akteuren aus Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe und den Ländern und Kommunen führen. Darüber hinaus sollen **Erfahrungen von Beteiligten und Betroffenen** mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie Familiengerichtsbarkeit **gesammelt und systematisch ausgewertet** werden. Im Rahmen dieser unabhängigen wissenschaftlichen Begleitung sollen sich betroffene Eltern, Pflegeeltern, Kinder und andere vertraulich äußern können. Wir werden diese **Auswertung** mit Blick auf systemische und strukturelle Veränderungsbedarfe **in das weitere Verfahren mit aufnehmen**.“

### ► **Der Dialogprozess Mitreden -Mitgestalten**

# Der Dialogprozess Mitreden-Mitgestalten:

<https://www.mitreden-mitgestalten.de/informationen/dokument/abschlussbericht-mitreden-mitgestalten-die-zukunft-der-kinder-und-jugendhilfe>

- Auftaktveranstaltung (06.11.2018)
- Die Arbeitsgruppen
  - Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation (12.02.2019)
  - Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren –Eltern unterstützen –Familien stärken (04.04.2019)
  - Prävention im Sozialraum stärken (11.06.2019)
  - Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen (17./18.09.2019)
- Abschlusskonferenz (10.12.2019)
- Der Abschlussbericht vom Juni 2020



# Dann gings los....

- **5.10.2020:** Referentenentwurf des BMFSFJ
- **2.12.2020:** Gesetzentwurf der Bundesregierung
- **29.1.2021:** Erste Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag
- **12.2.2021:** Stellungnahme des Bundesrates (Bundesrats-Drucks. 5/21 -Beschluss)
- **22.2.2021:** Sachverständigenanhörung im Familienausschuss des Bundestages
- **10.3.2021:** Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (Bundestags-Drucks. 19/27481)
- **22.4.2021:** 2. und 3. Lesung im Bundestag (dazu Beschlussempfehlung des Familienausschusses : Bundestags-Drucks.19/ 28870)
- **07.5.2021:** Zustimmung des Bundesrates
- **????:** Verkündung im Bundesgesetzblatt

# Das KJSG: Die Struktur des Gesetzes

- Das KJSG ist – wie das KJHG - ein „**Artikelgesetz**“. Es umfasst 10 **Artikel** mit **Änderungen in folgenden Gesetzen:**
  - Art. 1: SGB VIII (dort alleine 69 „Änderungsbefehle“!)
  - Art. 2: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
  - Art. 3: SGB V
  - Art. 4: SGB IX
  - Art. 5: SGB X
  - Art. 6: BGB
  - Art. 7: FamFG
  - Art. 8: JGG
  - Art. 9: Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz

und Art. 10: Inkrafttreten, Außerkrafttreten



# Die Themen des Gesetzentwurfs

(BT-Drs. 19/ 26107 S. 49 ff)

1. **Besserer Kinder- und Jugendschutz**
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. **Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen**
4. **Mehr Prävention vor Ort**
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

# Thema 1: „Besserer Kinder- und Jugendschutz“

▶ Kinder und Jugendliche in **Einrichtungen und Auslandsmaßnahmen** besser schützen“

- Regelungen zum Betriebserlaubnisverfahren, zur Aufsicht über Einrichtungen und zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen **werden verschärft** („*stärker am Schutzbedürfnis der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet*“)
  - § 45: Zuverlässigkeit des Trägers als Kriterium für die Erteilung der Betriebserlaubnis
  - § 45a: Definition der Einrichtung (Problem: familienähnliche Betreuungsformen)
  - § 46: Verschärfung der örtlichen Prüfung („*jederzeit unangemeldet*“)
  - § 47: Erweiterung der Melde- und Dokumentationspflichten (Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung)
- § 38: Strengere Regelungen zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

# Thema 1: „Besserer Kinder- und Jugendschutz“

- ▶ „Kinder und Jugendliche durch **mehr Kooperation der verantwortlichen Akteure** besser schützen“
- ▶ **Befugnis** der Berufsheimnisträger zur Meldung an das Jugendamt wird durch **Soll-Verpflichtung für Ärzte und Zahnärzte verschärft**, **Systematik** der Vorschrift **wird beibehalten** (§ 4 KKG )
- ▶ Beteiligung von meldenden Berufsheimnisträgern bei der Gefährdungseinschätzung im Jugendamt „in geeigneter Weise“ (§ 8a Abs.1 Satz 2 SGB VIII)
- ▶ Einführung einer **Rückmeldepflicht** des Jugendamtes an **alle** Berufsheimnisträger (§ 4 Abs.4 KKG)
- ▶ Vertragliche **Verpflichtung der Kindertagespflegepersonen** zur Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs.5 SGB VIII)
- ▶ Einführung einer **Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden** an das Jugendamt bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung (§ 5 KKG)
- ▶ Vorlage der Ergebnisse des **Hilfeplans beim Familiengericht** (§ 50 SGB VIII)



**Besserer Kinderschutz ist Kinderschutz, der bei den jungen Menschen ansetzt und bei Familien ankommt!**

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 20.11.2020**

## **Thema 2:** „Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in **Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe** aufwachsen“

- Reduzierung der **Kostenbeteiligung** junger Menschen (§ 94)
  - Die Kostenbeteiligung junger Menschen wird auf höchstens 25 Prozent ihres Einkommens reduziert. Von der Kostenheranziehung junger Volljähriger aus dem Vermögen wird gänzlich abgesehen
  - Aber: maßgeblich ist Einkommen des laufenden Jahres
- Bessere Unterstützung sog. „**Careleaver**“ (§§ 41, 41a)
- Sicherung der **Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien** (§ 37b SGB VIII)
- Mehr **Stabilität und Kontinuität** für Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

# Bessere Unterstützung der „Careleaver“:

Was sagt dazu die Bundesregierung in der **Begründung zum RegEntwurf** (S. 51)

- **Junge Menschen**, die in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie aufgewachsen sind, **sollen** bei ihren Schritten in ein selbständiges Erwachsenenleben **verbindlich begleitet und unterstützt werden** („Careleaver“).
- ▶ Dazu werden **Voraussetzungen** der Hilfe für junge Volljährige **präziser gefasst** und der **Verbindlichkeitsgrad** der Hilfestellung **erhöht**.
- ▶ Werden gegebenenfalls andere Sozialleistungsträger nach Beendigung der Hilfe zuständig, werden **konkrete Regelungen zur Zusammenarbeit mit diesen beim Zuständigkeitsübergang getroffen**, um ein bedarfsgerechtes, nahtloses Anknüpfen an den Hilfeprozess in der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen

# § 41 Abs.1 SGB VIII alt und neu

## § 41 Abs.1 in der bisherigen Fassung

Einem jungen Volljährigen **soll Hilfe** für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung **gewährt werden**, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.

Die Hilfe wird in **der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres** gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

## § 41 Abs.1 Fassung KJSG

Junge Volljährige **erhalten** geeignete und notwendige **Hilfe** nach diesem Abschnitt,

**wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung**

**eine eigenverantwortliche, selbständige und**

**selbstbestimmte Lebensführung nicht gewährleistet.**

Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

**Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe von Satz 1 und 2 nicht aus.**

# § 41 Abs.1 SGB VIII neu: **Einschätzung der Fachverbände**

- Verpflichtungsgrad:
  - „passivische Satzbildung irritierend“ (AGJ);
  - Klarstellung, dass es sich um individuellen Rechtsanspruch handeln soll (DIJuF)
- Tatbestandsvoraussetzung
  - zielt auf die Prüfung eines defizitären Reifegrads des jungen Menschen (AGJ), Hilfebedarf kann sich aber auch aus den Lebensumständen (Benachteiligung, Handicaps) ergeben
  - Kriterium der „Persönlichkeitsentwicklung“ als Ursache für den Hilfebedarf kann als stigmatisierend erlebt werden (DIJuF)
- Coming-back –Option (Abs.3) dient der Klarstellung und ist positiv zu beurteilen
- Leistungszeitraum: Forderung den Leistungszeitraum bzw. fallführende Zuständigkeit generell bis zur Vollendung des 25. bzw.27. Lebensjahres auszudehnen.



# Übergangsmanagement (§ 41 Abs.3)

„(3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift **nicht fortgesetzt** oder **beendet** werden,

▶ **prüft** der Träger der öffentlichen Jugendhilfe **ab einem Jahr** vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt,

▶ **ob** im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein **Zuständigkeitsübergang** auf andere Sozialleistungsträger in **Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.**“

# Die Ambivalenz des Übergangsmanagements

## Positionen aus der Fachwelt

### AGJ:

„Sie appelliert vehement an die Praxis, die Normen *nicht i. S. e.*

*Ausleitungsmanagements zu missbrauchen*, sondern im Verlauf der hier benannten Fristen auch immer wieder offen zu prüfen, ob der jugendhilferechtliche Hilfebedarf sich nicht doch wieder intensiviert hat und folglich eine planentsprechende Hilfebeendung wider Erwarten ausscheidet.“

### Eine Einzelstimme aus der Fachpolitik.

„Je nach Ausgestaltung kann aus dem Übergangsmanagement ... auch ein *Jugendhilfe-Rausschmiss-Paragraph* werden“

# Absicherung des Verbleibs des Kindes in der Pflegefamilie beim Familienstreit

- Erlass einer „**Dauerverbleibensanordnung**“ durch das Familiengericht, „wenn
  1. *sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die **Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben** und eine derartige Verbesserung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch **zukünftig nicht zu erwarten ist** und*
  2. *die **Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist**“ (§ 1632 Abs.4 Satz 2 neu BGB)*
- Aufhebung der (Dauer)Verbleibensanordnung auf Antrag der Eltern, „*wenn die **Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht gefährdet.**“ (§ 1696 Abs.3 neu BGB)*

## Thema 3 : „Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen“

- Bekenntnis zur „inkluisiven Lösung“
- Aber: Ungelöste Probleme beim Transfer der Eingliederungshilfe aus dem SGB IX in das SGB VIII
- Der unterschiedliche Behinderungsbegriff
  - **neu** in § 7 (entsprechend § 2 SGB IX) als Legaldefinition für das SGB VIII
  - **unverändert** in § 35a SGB VIII

# Thema 3 : „Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen“

► Das Ziel der „inkluisiven Lösung“ soll im Rahmen eines **Stufenmodells** erreicht werden

## **1. Stufe (ab 2021)**

**Gestaltung einer „inkluisiven“ Kinder- und Jugendhilfe und Bereinigung der Schnittstellen:**

- Weiterentwicklung der inklusiven Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 22a Abs.4)
- Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger beim Zuständigkeitsübergang (§ 36b)
- Verankerung des Leitgedankens der Inklusion (§§ 1, 9)
- Beratung zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen (§ 10a)
- Fallbezogene Zusammenarbeit im Gesamt- und Hilfeplanverfahren (§ 36 Abs.3)

# Thema 3 : „Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen“

## Die weiteren Stufen

### 2. Stufe (2024 bis 2028)

Übernahme der Funktion eines **Verfahrenslotsen** (§ 10b) durch das Jugendamt:

- Unterstützung **junger Menschen und ihrer Eltern** bei der Klärung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe
- Unterstützung der **Jugendämter** bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe

### 3. Stufe (ab 2028)

Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen

#### **Bedingung:**

Verkündung eines Bundesgesetzes bis 1.1.2027 auf der Grundlage einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung (bis 2024) und den Ergebnissen einer (wiss.) Umsetzungsbegleitung

# Thema 4: „Mehr Prävention vor Ort“

”

- Die Möglichkeiten der **direkten Inanspruchnahme ambulanter Hilfen**, d.h. ohne vorherige Antragstellung beim Jugendamt, werden explizit **um Hilfen für Familien in Notsituationen erweitert**
  - **entgegen RegEntwurf (dort § 28a) bleibt der Standort § 20**
  - **Ausgestaltung als Rechtsanspruch**
  - **Art und Weise der Unterstützung und der zeitliche Umfang der Versorgung nach dem Bedarf im Einzelfall**
  - Einsatz von ehrenamtlich tätigen Personen als Patinnen und Paten neben neben haupt- oder nebenamtlich tätigen Fachkräften

# Thema 4: „Mehr Prävention vor Ort“

## Bausteine zur Verpflichtung der Jugendämter zur Sozialraumorientierung: *Klarstellung oder Umleitung?*

- **Schärfung der Pflicht zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten niedrigschwelligen, sozialräumlichen Infrastruktur** (§ 79 Abs. 2 Nr. 2, § 80 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 i. V. m. 36a Abs. 2 S. 3 SGB VIII)
  - **Betonung der Bedeutung dieser Strukturmerkmale an unterschiedlichen Stellen im Gesetz**
    - § 16 Abs. 2: Sozialraumorientierung bei der Eltern – und Familienbildung
    - § 78 S. 2 SGB VIII: Sozialraumorientierung als Thema der Arbeitsgemeinschaften.
  - **Hinweis auf Beratungsangebote im Sozialraum als Aufgabe der Beratung (§ 10a Abs.2 Nr. 6, 7)**
  - **Möglichkeit der Kombination von HzE mit anderen Leistungen nach diesem Buch (§ 27 Abs.2 Satz 3)**
- **Misstrauen in der Fachdiskussion:**
- **Wird durch den Ausbau der Sozialraumorientierung der Zugang zu rechtsanspruchsgestützten Leistungen des Jugendamtes erschwert?**
  - **Erinnerungen an die Diskussion in der vergangenen Legislaturperiode werden wach**



## Thema 5

### „Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien“

- Uneingeschränkter Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche (§ 8 Abs.3 SGB VIII)
- Verpflichtung zur Einrichtung unabhängiger Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII)
- Stärkung der Selbstvertretung und Selbsthilfe (§ 4a SGB VIII)
- Aufklärung des Kindes oder Jugendlichen und seiner Eltern bei der Inobhutnahme (§ 42 Abs. 2 und 3 SGB VIII)
- Sicherstellung **adressatenorientierter** Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern als strukturelles Prinzip

# Was sonst noch neu ist:

- Explizite Regelung zur **Schulsozialarbeit** (§ 13a)
- **Einbeziehung des anderen Elternteils** in die Hilfe in der Vater/Mutter/Kind-Einrichtungen (§ 19)
- **Persönliche Zuordnung** der Kinder in Tagespflege zu einer bestimmten Tagespflegeperson (§ 22 Abs.1)
- **Anleitung und Begleitung im (Hoch)Schulbereich** als HzE (§ 27 Abs.3 Satz 3)
- **Hilfeplanverfahren** (§ 36)
  - Berücksichtigung der Geschwisterbeziehung bei der Hilfestaltung (Abs.2 Satz 3)
  - Einbeziehung nicht sorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung (Abs.5)

# Neue Aufgaben - Ausweitung der Verfahrensregelungen

-.....**und wo bleibt das Personal???**

- Die Forderung nach Fallzahlenobergrenzen
- Ein erster Schritt: § 79 Abs.3 Satz 2:

*„Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein **Verfahren zur Personalbemessung** zu nutzen.“*

# Was uns erspart geblieben ist:

Folgende **Forderungen des Bundesrates** wurden vom Bundestag abgelehnt:

- Die allgemeine Warnpflicht des Jugendamtes (§ 8a Abs.3 SGB VIII )
- Die Mitteilungspflicht des Jugendamtes an die Strafverfolgungsbehörden (§ 5 KKG)

Die Befugnis zum interkollegialen Austausch unter den Ärzt\*innen wird nicht bundesrechtlich geregelt, allerdings den Ländern ermöglicht

# Zum Schluss

- Was lange währt, wird endlich gut !?

oder

- Misstrauen des Gesetzgebers gegenüber den Fachkräften durch präzise Verfahrensregelungen ?
- Perspektivenwechsel und Bürokratisierung im Kinderschutz ?
- Steigender Kostendruck und die Frage nach der Finanzausstattung der Kommunen ?

Vielen Dank  
fürs  
Zuhören!